

# RS Vwgh 1990/11/27 90/07/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §57 Abs1;

AVG §57 Abs2;

AVG §63 Abs1;

## Rechtssatz

Im Zweifelsfall ist es für die Frage, ob es sich bei einem eingebrachten Rechtsmittel gegen einen Mandatsbescheid um eine Vorstellung oder eine Berufung handelt, ausschlaggebend, ob damit eine Entscheidung der den bekämpften Bescheid erlassenden Behörde oder der übergeordneten Berufungsbehörde beantragt wird.

## Schlagworte

Voraussetzungen des Berufungsrechtes Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990070102.X04

## Im RIS seit

26.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)